Sponsoringvertrag

zwischen

[Name, Adresse], nachfolgend «Sponsor»,

und

[Name, Adresse], nachfolgend «Sponsornehmer».

Präambel

In Anbetracht,

dass der Sponsornehmer in der Zeit vom [Datum] bis [Datum] eine [Sportveranstaltung] (nachfolgend die «Veranstaltung») veranstaltet und sämtliche Rechte an dieser Veranstaltung hat,

dass der Sponsor beabsichtigt, sich im [z. B. Ruder]-Sport als Sponsor zu engagieren und zu diesem Zweck bestimmte Marketing-, Werbe- und PR-Rechte im Zusammenhang mit dem Veranstaltung zu erwerben wünscht,

vereinbaren die Parteien, was folgt:

I. Leistungen des Sponsornehmers

A. Marken- und Namenrechte

1

Der Sponsornehmer gestattet dem Sponsor während der Dauer des Vertrages die Nutzung der Veranstaltungsbezeichnung.

B. Status und Exklusivität

2

Der Sponsor erwirbt mit vorliegendem Vertrag den Status eines Hauptsponsors/Titelsponsors der Veranstaltung. Der Sponsor ist berechtigt, sich während der Vertragslaufzeit als «Offizieller Ausrüstungspartner» [Variante: «Hauptsponsor», «Verpflegungspartner», «Titelsponsor»] des Sponsornehmers zu bezeichnen.

Variante 1:

Der Sponsor ist Exklusivsponsor der Veranstaltung.

Variante 2:

Der Sponsornehmer verplichtet sich, auf [genauer Ort, z.B. Eingang ins Stadion] keinen anderen Sponsor anzubringen.

3

Der Sponsornehmer sichert dem Sponsor für die Veranstaltung die Branchenexklusivität im Bereich «[Tätigkeitsbereich des Sponsors, (z.B. Versicherungen)]» zu. Dies bedeutet, dass der Sponsornehmer sich verpflichtet, im genannten Bereich mit keinem anderen einen Sponsoringvertrag bezüglich der Veranstaltung abzuschliessen. Der Sponsor ist sich aber bewusst, dass der Sponsornehmer nicht verhindern kann, dass teilnehmende Spieler/Athleten/Vereine ihre eigenen Sponsoren haben, die in der gleichen Branche sein können.

Variante:

Der Sponsornehmer verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass keine Konkurrenten des Sponsors (insbes. X AG und Y AG) an der Veranstaltung als Sponsoren präsent sein werden (z.B. als Sponsoren von Teams, Vereinen, Athleten etc.).

C. Persönlichkeitsrechte der teilnehmenden Sportler

Die Parteien stellen fest, dass die Nutzung der verwertbaren Persönlichkeitsrechte, wie z.B. Bild, Name und Stimme der an der Veranstaltung teilnehmenden Sportler nicht Gegenstand dieses Vertrages ist und deren Verwertung ausschliesslich dem einzelnen Sportler zusteht.

D. Vorgehen gegen Unberechtigte

Der Sponsornehmer verpflichtet sich, gegen Dritte, die unberechtigterweise die Marken- und/oder Namenrechte der Veranstaltung nutzen, mit allen rechtlich zur Verfügung stehenden Mitteln umgehend vorzugehen, um jede unberechtigte Nutzung zu verhindern bzw. zu beseitigen.

E. Logo-Präsenz und Aktivierung

4

Der Sponsornehmer verpflichtet sich, während der Veranstaltung das Logo des Sponsors an folgenden Orten und in folgender Grösse anzubringen [Variante: Der Sponsornehmer verpflichtet sich, während der Veranstaltung das Logo des Sponsors gemäss Anhang anzubringen.]

– [Ort], [Grösse]

– [Ort], [Grösse]

Der Sponsor produziert die Plakate/Banner etc. in Absprache mit dem Sponsornehmer und auf eigene Kosten.

Variante:

Der Sponsornehmer stellt sicher, dass die vom Sponsor zur Verfügung gestellten Ausrüstungsgegenstände, auf welchen das Logo des Sponsors angebracht ist, von sämtlichen Offiziellen und Helfern während der Veranstaltung gut sichtbar getragen werden.

Der Sponsornehmer verpflichtet sich, dem Sponsor folgende Privilegien/Rechte einzuräumen:

– [Anzahl] [VIP Tickets]

– [Marketingaktionen]

Der Sponsor anerkennt, dass Inhalt und Umfang der ihm eingeräumten Rechte den jeweils anwendbaren geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie sämtlichen in Kraft stehenden Regeln und Regularien unterworfen sind, insbesondere den [massgebenden Richtlinien, soweit vorhanden], welche integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden.

5

Sämtliche offiziellen Printerzeugnisse sowie die Website im Zusammenhang mit oben genannter Veranstaltung (Pressemappe, Programmheft) werden mit einem vom Sponsornehmer vorgängig zu genehmigenden, in Grösse/Aufmachung reglementkonformen Logo des Sponsors versehen. Die Kosten der Gestaltung und der Lieferung der Druckunterlagen für das Logo übernimmt der Sponsor.

II. Leistungen des Sponsors

A. Geldleistungen

6

Als Gegenleistung für die dem Sponsor eingeräumten Rechte verpflichtet sich der Sponsor, die Summe von CHF [Zahl].– (exkl. MwSt) zu bezahlen. Der Sponsor überweist den gesamten geschuldeten Betrag bis [Datum] auf das Konto [Nr.] der Bank [Bank] des Sponsornehmers. Der Betrag gilt nur mit einer Überweisung auf dieses Konto als gültig bezahlt.

Variante (Zusatz):

Bei Ausfällen von Spielrunden reduziert sich der vom Sponsor geschuldete Betrag wie folgt:

– Ausfall einer Spielrunde: Reduktion von CHF [Zahl].–

– Ausfall von zwei Spielrunden: Reduktion von CHF [Zahl].–

– Ausfall von drei Spielrunden: Reduktion von CHF [Zahl].–

B. Sachleistungen

7

Neben der Bezahlung der Geldleistung verpflichtet sich der Sponsor, dem Sponsornehmer für sämtliche Offiziellen [Spieler, Teilnehmer etc.] folgende Ausrüstungsgegenstände [Anzahl, Bezeichnung] im Wert von CHF [Betrag].– (inkl. MwSt.) zu Eigentum zu überlassen.

III. Haftungsausschluss

8

Die Parteien haften einander für die im Zusammenhang mit der Vereinbarung entstehenden Schäden nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten. Eine weitergehende Haftung, insbesondere eine Haftung für leichte oder mittlere Fahrlässigkeit, wird wegbedungen.

IV. Dauer und Beendigung des Vertrages

9

Der vorliegende Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und gilt bis zum Ende der Veranstaltung, nämlich bis zum [Datum]. [Variante: Der Sponsornehmer verpflichtet sich, bevor er mit einer Drittpartei über einen Vertragsabschluss verhandelt, dem Sponsor spätestens [Anzahl] Monate nach der Veranstaltung eine Offerte für die nächste Veranstaltung zu unterbreiten.]

Während der Dauer des Vertrages ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Das Recht zur ausserordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Regelung liegt insbesondere dann vor, wenn:

– Eine Vertragspartei gegen eine in diesem Vertrag festgehaltenen Vertragspflichten in schwerer Weise verstösst;

– Eine Vertragspartei gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder in grober Weise gegen Vereins-, Verbands- oder Spielregeln oder Wettkampfordnungen verstösst;

– Eine Partei durch ihr Verschulden den guten Ruf des Namens oder der Marke der anderen Partei schädigt;

– Über eine der Parteien der Konkurs eröffnet wird oder sie offensichtlich zahlungsunfähig ist;

Bei ausserordentlicher Auflösung erfolgt eine Reduktion der Leistung des Sponsors proportional zu bisherigen Vertragsdauer.

V. Ausschluss der Übertragbarkeit

10

Die Übertragung von in diesem Vertrag begründeten Rechten ist ausgeschlossen.

VI. Vertragsänderung

11

Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

VII. Teilunwirksamkeit

12

Sollten Teile dieses Vertrages unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle eventuell unwirksamer Bestimmungen treten sinngemäss die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

VIII. Vertraulichkeit

13

Beide Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages vertraulich zu behandeln.

IX. Gütliche Streiterledigung

14

Falls im Zusammenhang mit diesem Vertrag Streitigkeiten entstehen, bemühen sich die Parteien, ihre Differenzen gütlich beizulegen, bevor sie ein gerichtliches Verfahren einleiten.

X. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

15

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

16

Gerichtsstand ist [Ortsangabe].

[Ort, Datum, Unterschriften]